VERORDNUNG (EWG) Nr. 1299/76 DES RATES

vom 1. Juni 1976

über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [1], insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht die Lieferung von 55 000 Tonnen Magermilchpulver vor. Es empfiehlt sich, diese Menge auf die einzelnen Länder und Organisationen, deren Anträgen stattgegeben wurde, zu verteilen und die Finanzierungsweise festzulegen, gleichwohl aber für unvorhergesehene Fälle eine Reserve in Höhe von 4 530 Tonnen zu behalten, die später aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zuteilung der 55 000 Tonnen Magermilchpulver, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 bestimmten Entwicklungsländern und internationalen Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 geliefert werden, sowie die Finanzierungsweise für die Hilfe werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

[1] Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Programm für Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver

Empfängerland und -organisation	Zugeteilte Magermilchpulvermenge in Tonnen	Finanzierungsweise
LAND		
Afghanistan	200	fob
Bangladesch	4 000	cif
Ägypten	800	fob
Äthiopien	500	frei Bestimmungsort
Grenada	100	fob
Guinea-Bissau	500	cif
Haiti	1 000	cif
Obervolta	700	frei Bestimmungsort
Honduras	800	cif
Kapverdische Inseln	450	cif
Mauritius	200	fob
Indien	5 000	cif
Jordanien	600	fob
Kenia	200	fob
Mali	800	frei Bestimmungsort
Malta	100	fob
Mauretanien	500	frei Bestimmungsort
Niger	350	frei Bestimmungsort
Pakistan	2 500	fob
Peru	600	fob
Philippinen	500	fob
Ruanda	200	frei Bestimmungsort
Sao Tomé	100	cif
Senegal	350	frei Bestimmungsort
Somalia	850	frei Bestimmungsort
Sudan	170	fob
Sri Lanka	850	fob
Tansania	350	fob
Uruguay	200	fob
AR Jemen	200	fob
ORGANISATION		
IKRK	2 000	frei Bestimmungsort
Liga der RKG	1 000	frei Bestimmungsort
WEP	20 000	fob + Pauschalbeitrag 80 RE/t
UNICEF	4 000	frei Bestimmungsort
UNRWA	700	cif
Reserve	3 630	(1)
INSGESAMT	55 000	

(1) Für Soforthilfe aus der Reserve : Die Finanzierung erstreckt sich auf die Heranführungskosten zwischen der fob-Stufe und dem Bestimmungsort und umfaßt auch die Verteilungskosten, wenn die Hilfe von einer internationalen Organisation weitergeleitet wird. Sie kann ganz oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.